

Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke ab Wintersemester 2022/2023

Die Universität Witten/Herdecke erhebt im Sinne einer Beteiligung an den Gesamtkosten Beiträge und Gebühren, die zusammengefasst nachfolgend aufgeführt sind. Diese gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

1. Bewerbung um einen Studienplatz

Kostenbeiträge für Bewerbungen um einen Studienplatz

Als Kostenbeiträge werden pro Bewerbung um einen Studienplatz folgende Beiträge erhoben.

Studiengänge der Fakultäten/Departments für	Beitrag
Wirtschaft und Gesellschaft*	50,00€
Master Pflegewissenschaft, Master Community Health Nursing und Master Ethik und Organisation	50,00 €
Psychologie und Psychotherapie	150,00 €
Humanmedizin	250,00 €
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	300,00 €

Doppelstudierende sind von dem Kostenbeitrag für die Bewerbung des zweiten Studienganges befreit. Sollte sich jedoch ein(e) Studierende(r) innerhalb der UW/H für ein Doppelstudium bewerben und für den zweiten Studiengang nicht zugelassen werden, ist diese(r) zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Bewerbung verpflichtet.

*Bei Bewerbungen auf Studiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, die bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. 15. Juni (für das Wintersemester) eingehen, entfällt der Kostenbeitrag („Early Bird“).

2. Immatrikulation / Rückmeldung

2.1 Sozialbeitrag

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. erhebt einen Sozialbeitrag in Höhe von zurzeit für das Wintersemester 2022/2023 72,50 € pro Semester. Der Beitrag ist vor der Immatrikulation bzw. einer Rückmeldung zum nächsten Semester von allen Studierenden zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt an das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

2.2 Beitrag für das Semesterticket

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. hat für die UW/H einen Vertrag mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossen und ist alleine zum Einzug eines Beitrages für das Semesterticket berechtigt. Die Höhe des Kostenbeitrags für Studierende an der UW/H beläuft sich zurzeit für das Wintersemester 2022/2023 auf 213,06 €

und ab dem Sommersemester auf 220,02 € pro Semester. Der Beitrag kann von dem Hochschulwerk Witten/Herdecke in dem Maß geändert und neu festgesetzt werden, in dem sich die vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr berechneten Kosten ändern. Der Beitrag wird vor der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zum nächsten Semester zur Zahlung fällig.

2.3 Finanzierungsbeitrag der Studierenden

Die Universität erhebt für die Dauer der in dieser Beitragsordnung definierten Regelstudienzeit von den Studierenden einen Finanzierungsbeitrag. Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat für die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen ein Modell verwirklicht, dem folgende Kriterien zu Grunde liegen:

Freiheit des Zugangs zum Studium

Die Universität wählt ihre Studierenden selber nach Persönlichkeit, Fachinteresse und Motivation aus. Diese Auswahl muss unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Bewerberinnen und Bewerber sein. Die Freiheit aller Studierenden, ihren Finanzierungsbeitrag nach oder während des Studiums zu entrichten, entspricht diesem Grundsatz.

Freiheit der Gestaltung des Studiums

Freiheit und Eigenverantwortung bei der Gestaltung des Studiums dürfen nicht durch einen Finanzierungsbeitrag eingeschränkt werden. Eine Ökonomisierung des Studiums - eine Beschränkung der Studiendauer durch finanzielle Zwänge - ist diesem Anspruch nicht angemessen. Dieser Grundsatz findet sich in der fixbetragsorientierten Sofortzahlung wieder.

Freiheit der Berufswahl

Alle Absolventinnen und Absolventen sollen sich ihren Arbeitsplatz frei aussuchen können. Die Wahl darf nicht durch einen fixen Schuldenberg eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz findet sich in der einkommensabhängigen Späterzahlung wieder, d.h. man leistet nach dem Studium einen Beitrag gemäß den finanziellen Möglichkeiten.

Die finanziellen Mittel, die die Studierenden zum Universitätshaushalt beitragen, dienen der nachhaltigen Sicherung und dem langfristigen Erhalt der Universität. Dieser Beitrag zum Gelingen der Idee, Universität Witten/Herdecke orientiert sich in seinem Umfang an den finanziellen Möglichkeiten sowie an der Wertschätzung der Studierenden für ihre Universität, nicht jedoch am Umfang der von den Studierenden in Anspruch genommenen Leistungen. In diesem Sinne verbinden sich die Mitglieder der StudierendenGesellschaft zu einer Solidargemeinschaft und unterstützen sich gegenseitig in der Verwirklichung der Drei Freiheiten. Die Finanzierungsbeiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats für den betreffenden Monat zur Zahlung fällig. Die jeweiligen Beiträge sind an die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit schuldbefreiender Wirkung für den Studierenden zu entrichten. Dies gilt, solange ein entsprechender Vertrag, der die Abführung des Finanzierungsbeitrages von der StudierendenGesellschaft an die Universität regelt, zwischen der Universität und der genannten StudierendenGesellschaft wirksam vereinbart ist.

2.3.1 Zahlungsvarianten

Der Finanzierungsbeitrag kann unter Berücksichtigung einer der folgenden Zahlungsvarianten erbracht werden:

2.3.1.1 Variante 1 – Fixbetragsorientierte Sofortzahlung

Sofortzahlung des definierten Fixbetrages in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums.

Nach Ende der Regelstudienzeit ist keine weitere Zahlung erforderlich. Die über die Regelstudienzeit zu entrichtenden Beiträge ergeben in Summe jeweils genau den Fixbetrag. Werden weniger Semester benötigt als die Regelstudienzeit es vorsieht, ist dennoch der volle Fixbetrag zu entrichten (siehe hierzu auch die Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher).

2.3.1.2 Variante 2 – Häufige Sofortzahlung und häufige Späterzahlung

Häufige Sofortzahlung in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums und reduzierte einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

2.3.1.3 Variante 3 – Einkommensabhängige Späterzahlung

Einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

2.3.2 Studienbeiträge der Fakultäten für Gesundheit sowie für Wirtschaft und Gesellschaft

Die Studienbeiträge für den jeweiligen Studiengang sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

2.3.2.1 Studienbeiträge der Fakultät für Gesundheit

Fakultät für Gesundheit	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) ¹⁾	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe		Zahlungsvariante 2 Häufige Sofortzahlung Häufige Späterzahlung Beitragshöhe			Zahlungs- variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs- dauer bei ZV 2 & 3 ⁵⁾
			Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	
Studiengang nach Immatrikulationssemester									
Ethik und Organisation (M.A.)									
M.A. – E&O [intern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	60	2 Semester	740,00 €	8.880,00 €	370,00 €	4.440,00 €	1 %	2 %	10 Jahre
M.A. – E&O [intern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	60	2 Semester	762,00 €	9.144,00 €	381,00 €	4.572,00 €	1 %	2 %	10 Jahre
M.A. – E&O [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	60	2 Semester	834,00€	10.008,00 €	417,00 €	5.004,00 €	1,5 %	3 %	10 Jahre
M.A. – E&O [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	60	2 Semester	859,00€	10.308,00 €	429,50 €	5.154,00 €	1,5 %	3 %	10 Jahre
Humanmedizin									
Humanmedizin (WiSe 22/23 & SoSe 23)		10 Semester	1.008,00 €	60.480,00 €	504,00 €	30.240,00 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (WiSe 22/23 & SoSe 23)		4 Semester	1.008,00 €	24.192,00 €	504,00 €	12.096,00 €	2,5 % ⁴⁾	5 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (WiSe 22/23 & SoSe 23)		6 Semester	1.008,00 €	36.288,00 €	504,00 €	18.144,00 €	3,5 % ⁴⁾	7 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin (ab WiSe 23/24)		10 Semester	1.048,00 €	62.880,00 €	524,00 €	31.440,00 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (ab WiSe 23/24)		4 Semester	1.048,00 €	25.152,00 €	524,00 €	12.576,00 €	2,5 % ⁴⁾	5 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (ab WiSe 23/24)		6 Semester	1.048,00 €	37.728,00 €	524,00 €	18.864,00 €	3,5 % ⁴⁾	7 % ⁴⁾	10 Jahre

Pflegewissenschaften (M.Sc.)									
M.Sc. - Pflegewissenschaft [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	780,00 €	18.720,00 €	390,00 €	9.360,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. - Pflegewissenschaft [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	811,00 €	19.464,00 €	405,50 €	9.732,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Community Health Nursing (M.Sc.)									
M.Sc. – Community Health Nursing [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	536,00 €	12.864,00 €	268,00 €	6.432,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Community Health Nursing [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	551,00 €	13.224,00 €	275,50 €	6.612,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Psychologie (B.Sc.)									
B.Sc. – Psychologie (WiSe 22/23 & SoSe 23)	180	6 Semester	688,00 €	24.768,00 €	344,00 €	12.384,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.Sc. – Psychologie (ab WiSe 23/24)	180	6 Semester	703,00 €	25.308,00 €	351,50 €	12.654,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.)									
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	820,00 €	19.680,00 €	410,00 €	9.840,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	838,00 €	20.112,00 €	419,00 €	10.056,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	912,00 €	21.888,00 €	456,00 €	10.944,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	932,00 €	22.368,00 €	466,00 €	11.184,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (St.Ex.)									
ZMK (WiSe 22/23 & SoSe 23)		10 Semester	1.655,00 €	99.300,00 €	827,50 €	49.650,00 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Prälinik (WiSe 22/23 & SoSe 23)		6 Semester	1.655,00 €	59.580,00 €	827,50 €	29.790,00 €	4 % ⁴⁾	8 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK - Klinik (WiSe 22/23 & SoSe 23)		4 Semester	1.655,00 €	39.720,00 €	827,50 €	19.860,00 €	3 % ⁴⁾	6 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK (ab WiSe 23/24)		10 Semester	1.655,00 €	99.300,00 €	827,50 €	49.650,00 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Prälinik (ab WiSe 23/24)		6 Semester	1.655,00 €	59.580,00 €	827,50 €	29.790,00 €	4 % ⁴⁾	8 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK - Klinik (ab WiSe 23/24)		4 Semester	1.655,00 €	39.720,00 €	827,50 €	19.860,00 €	3 % ⁴⁾	6 % ⁴⁾	13 Jahre

- 1) Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
- 2) Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff vergleiche Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 9).
- 3) Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den MA-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
- 4) Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
- 5) Zur Rückzahlungsdauer vergleiche Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

2.3.2.2 Studienbeiträge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft	ECTS	Regelstudienzeit (RSZ) ¹⁾	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe		Zahlungsvariante 2 Häufige Sofortzahlung Häufige Späterzahlung Beitragshöhe			Zahlungs- variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs- dauer bei ZV 2 & 3 ⁵⁾
			Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	
Studiengang nach Immatrikulationssemester									
Bachelorstudiengänge (B.Sc. und B.A.)									
B.Sc. - Management (WiSe 22/23 & SoSe 23)	180	6 Semester	1.043,00 €	37.548,00 €	521,50 €	18.774,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.A. - PPÖ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	180	6 Semester	828,00 €	29.808,00 €	414,00 €	14.904,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.Sc. – Management (ab dem WiSe 23/24)	180	6 Semester	924,00 €	33.264,00 €	462,00 €	16.632,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.Sc. – Social Data Science (ab WiSe 23/24)	180	6 Semester	924,00 €	33.264,00 €	462,00 €	16.632,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.A. – Philosophie, Politik und Ökonomik (ab WiSe 23/24)	180	6 Semester	924,00 €	33.264,00 €	462,00 €	16.632,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.A. – Wirtschaft, Politik und Recht (ab WiSe 23/24)	180	6 Semester	924,00 €	33.264,00 €	462,00 €	16.632,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.A. – Global Sustainability (ab WiSe 23/24)	180	6 Semester	924,00 €	33.264,00 €	462,00 €	16.632,00 €	4 %	8 %	10 Jahre

Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft & Gesellschaft folgen auf der nächsten Seite.

Strategy & Organization (M.Sc.)									
M.Sc. – Strategy & Organization [intern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	1028,00 €	24.672,00 €	514,00 €	12.336,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [intern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	1.063,00 €	25.512,00 €	531,50 €	12.756,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	1.161,00 €	27.864,00 €	580,50 €	13.932,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	1.200,00 €	28.800,00 €	600,00 €	14.400,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
General Management (M.A.)									
M.A. – General Management [intern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	846,00 €	20.304,00 €	423,00 €	10.152,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. – General Management [intern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	874,00 €	20.976,00 €	437,00 €	10.488,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. – General Management [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	1028,00 €	24.672,00 €	514,00 €	12.336,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. – General Management [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	1062,00 €	25.488,00 €	531,00 €	12.744,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Philosophy, Politics & Economics (M.A.)									
M.A. - PPE [intern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	842,00 €	20.208,00 €	421,00 €	10.104,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [intern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	842,00 €	20.208,00 €	421,00 €	10.104,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] ³⁾ (WiSe 22/23 & SoSe 23)	120	4 Semester	951,00 €	22.824,00 €	475,50 €	11.412,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] ³⁾ (ab WiSe 23/24)	120	4 Semester	951,00 €	22.824,00 €	475,50 €	11.412,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

- 1) Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
- 2) Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff vergleiche Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 9).
- 3) Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den MA-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
- 4) Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
- 5) Zur Rückzahlungsdauer vergleiche Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

2.3.3 Übergangsregelung

Für Studierende, deren Ersteinschreibung nicht für das Wintersemester 2022/2023 erfolgt, sondern für ein Semester davor, gilt die zum Immatrikulationszeitpunkt geltende Beitragsordnung weiterhin uneingeschränkt.

2.3.4 Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher (Sofortzahler)

Vollstudiengänge sind in zwei Studienabschnitte unterteilt. Als Abschluss des ersten Studienabschnitts gilt das Bestehen der Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung bzw. der Bachelor, der zweite Studienabschnitt schließt mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für das Praktische Jahr (Scheinfreiheit), dem Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung bzw. Master ab. Die auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt bzw. ein Vollstudium entfallenden Fixbeträge ergeben sich aus den Tabellen unter Punkt 2.3.2.

2.3.4.1 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes aufnehmen (Quereinsteiger:innen) entrichten, in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt ihrer Immatrikulation (1. oder 2. Studienabschnitt), den vollen Beitrag für den gesamten betreffenden Studienabschnitt bzw. das gesamte Studium, wenn sie/er die Universität mit einem Abschluss verlässt.

2.3.4.2 Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher

Studierende, welche die Universität ohne Abschluss gemäß Punkt 2.3.4 verlassen (Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher), haben ihre Beiträge entsprechend dem Zeitraum ihrer Immatrikulation zu entrichten, jedoch maximal entsprechend der oben definierten Regelstudienzeit des Studienabschnittes der Exmatrikulation des /der Studierenden.

Studierende, die den ersten Studienabschnitt mit einem Abschluss beendet haben und danach ihr Studium abbrechen, sind für die Anzahl der immatrikulierten Fachsemester, maximal jedoch für die Regelstudienzeit, zahlungspflichtig. Diese Regelungen gelten analog für Studierende, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden haben.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu den Punkten 2.3. bis 2.3.4.2 ergeben sich aus der Broschüre der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e.V. zum „Umgekehrten Generationenvertrag“ und dem Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

2.3.5 Doppelstudierende, befristet immatrikulierte Studierende

Doppelstudierende sind solche, die neben ihrem zuerst begonnenen Studium noch ein weiteres Studium mit dem Ziel betreiben, in diesem Fach einen weiteren Abschluss zu erlangen. Doppelstudierende, die eine Variante der Sofortzahlung bzw. hälftigen Sofortzahlung gewählt haben, entrichten nur für einen der beiden Studiengänge Beiträge gemäß den Punkten 2.3.2.1 bis 2.3.2.2 und zwar für den mit dem höheren Fixbetrag, jedoch maximal bis Erreichen des höheren Fixbetrages. Für Doppelstudierende, die eine Variante der Späterzahlung gewählt haben, gilt diese Regelung analog. Als Doppelstudierende gelten auch Absolventen der Universität Witten/Herdecke, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen.

Bei Abbruch des Studiengangs mit dem höheren Fixbetrag und Fortführung des anderen Studiengangs gilt, dass eine Zahlspflicht für den abgebrochenen Studiengang dann besteht, wenn die gem. Studienabbrecherregelung fälligen Beiträge den Fixbetrag des Studiengangs, in dem ein Abschluss erworben wird, übersteigen.

Bei Abbruch beider Studiengänge sind ebenfalls nur für einen der beiden Studiengänge Beiträge zu entrichten, und zwar für den Studiengang, der gemäß Studienabbrecherregelung eine höhere Zahlspflicht aufweist. Der Fixbetrag bleibt hier unberücksichtigt.

Wird sowohl Humanmedizin als auch Zahnmedizin an der Universität studiert (gleichzeitig oder nacheinander), sind für beide Studiengänge die sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergebenden Finanzierungsbeiträge zu entrichten. Diese Konstellation stellt damit kein Parallelstudium oder zweites Teilstudium im Sinne der Beitragsordnung mehr dar.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Universität Studierende ausländischer Universitäten (z.B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikuliert. Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen. Mit gültigem Austauschabkommen besteht Beitragsfreiheit. Ansonsten besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den entsprechenden monatlichen Sofortzahlerbeiträgen.

2.3.6 Studiengangswechsel (ausgenommen sind BA/MA-Wechsler)

Ein Studiengangswechsel innerhalb der UW/H sollte bis zum dritten Semester eines Studiums erfolgen. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Wechseln Studierende den Studiengang, so gilt grundsätzlich, dass eine Zahlpflicht für den Studiengang besteht, in den gewechselt wird.

Erfolgt jedoch ein Wechsel in einen Studiengang, der einen niedrigeren Fixbetrag aufweist als der zuvor studierte Studiengang und findet der Wechsel zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Summe der bis dahin geleisteten Beiträge den Fixbetrag des Studienganges mit dem niedrigeren Fixbetrag übersteigt, erfolgt keine Erstattung von Finanzierungsbeiträgen.

2.3.7 BA/MA-Wechsler:innen mit Unterbrechung

Masterstudierende, die bereits einen Bachelorstudiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben, gelten als interne Masterstudierende.

Für interne BA/MA-Wechsler:innen, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Masterstudium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen, gilt die Beitragsordnung ihrer Erstimmatrikulation.

2.3.8 Sonstige Regelungen

Genehmigte Urlaubssemester (z.B. Auslandsstudiensemester, Praxissemester etc.) sind beitragsfrei; sie werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2.4 Zweithörer:innen

Unter Zweithörer:innen versteht man solche Studierende, die an der Universität Witten/Herdecke, neben ihrem Hauptstudium an einer anderen Universität, weitere Vorlesungen besuchen. Zweithörer:innen haben in der Regel die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu besuchen und studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Einzelnes regeln die Fakultäten für ihre jeweiligen Studiengänge. Zweithörer:innen entrichten die gleichen Gebühren wie reguläre Studierende.

Studierende, die als Zweithörerinnen und Zweithörer immatrikuliert sind, sind zur Entrichtung des Sozialbeitrags verpflichtet.

2.5 Gasthörergebühr

Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht als Studierende an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben. Gegen Entrichtung einer Gebühr von 250,00 € (Studierende anderer Universitäten 60,00 €) pro Semester und Veranstaltungsreihe können an Veranstaltungsreihen der UW/H teilnehmen. Alumni und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UW/H können auf Antrag (im Rahmen von Punkt 7 „Erlass und Stundung“) im Einzelfall von der Gebühr befreit werden. Sie können nicht an Prüfungen teilnehmen bzw. Abschlüsse erlangen. Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern entscheidet die Dozentin, der Dozent.

2.6 Studierende der Studiengänge Ästhetische Gesichtschirurgie und Implantologie und Parodontologie

Studierende dieser Studiengänge zahlen eine Immatrikulationsgebühr von 200,00 € und zu jeder weiteren Rückmeldung eine Rückmeldegebühr von 100,00 €.

3. Säumnis

Die Universität legt jährlich auf Beschluss des Senates Immatrikulations-, Exmatrikulations- und Rückmeldefristen fest. Werden diese Fristen bei der Rückmeldung überschritten, sind folgende Beiträge vor einer weiteren Tätigkeit in der Universität zu entrichten:

SS vom 16.02. bis einschließlich 28./29.02.	100,00 €
WS vom 01.07. bis einschließlich 15.07.	100,00 €
SS ab dem 01.03.	200,00 €
WS ab dem 16.07.	200,00 €

Nach Ablauf von sechs Wochen steht es der Universität frei, die Exmatrikulation bei der/dem säumigen Studierenden auszusprechen.

4. Rückmeldegebühr für Langzeitstudierende

Studierende, die in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 und mehr Semestern studieren und die doppelte Fachsemesteranzahl der Regelstudienzeit überschreiten, zahlen zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung eine Gebühr von 500,00 €. Studierende, die einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 2 oder 3 Semester studieren und diesen 4 oder mehr Semester überschreiten, sind auch zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung zur Zahlung der Gebühr von 500,00 € verpflichtet. Über eine Befreiung von der Gebühr, in begründeten Ausnahmefällen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans.

Die Übersicht befindet sich auf der nächsten Seite.

Studiengang	Regelstudienzeit in Fachsemester	Rückmeldegebühr ab der Rückmeldung zum unten stehendem Fachsem.
<u>Staatsexamen</u>		
Humanmedizin	13 FS	27. FS
Zahnmedizin	11 FS	23. FS
<u>Bachelor of Arts</u>		
Business Economics	6 FS	13. FS
Business Economics	8 FS	17. FS
Philosophie, Politik & Ökonomik	6 FS	13. FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	6 FS	13. FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	8 FS	17. FS
<u>Bachelor of Science</u>		
Management	6 FS	13. FS
Psychologie und Psychotherapie	6 FS	13. FS
Psychologie mit Schwerpunkt Psychotherapie	6 FS	13. FS
Psychologie	6 FS	13. FS
<u>Master of Arts</u>		
General Management	4 FS	9. FS
Management	4 FS	9. FS
Philosophie & Kulturreflexion	4 FS	9. FS
Versorgung von Menschen mit Demenz	6 FS	13. FS
Multiprofessionelle Versorgung von Menschen mit Demenz und chronischen Einschränkungen	6 FS	13. FS
Philosophy, Politics & Economics	4 FS	9. FS
Ethik und Organisation	2 FS	7. FS
Ethik und Organisation	4 FS	9. FS
Doing Culture	2 FS	7. FS
Doing Culture	4 FS	9. FS
Doing Culture TZ	4 FS	9. FS
<u>Master of Science</u>		
Strategy & Organization	4 FS	9. FS
Pflegewissenschaft	4 FS	9. FS
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft	4 FS	9. FS
Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	4 FS	9. FS
Community Health Nursing	4 FS	9. FS

5. Ersatz der SmartCard

Die SmartCard wird bei Verlust gegen eine Zahlung von 25,00 € erneut ausgegeben.

Auf Wunsch kann die SmartCard postalisch zugeschickt werden. Hier wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

6. Akademische Qualifikation

Für die Inanspruchnahme der entsprechenden Kommissionen bzw. Ausschüsse im Rahmen der Antragstellung zur Eröffnung des entsprechenden Verfahrens erhebt die Universität bei Promotionen, Habilitationen und APL-Professur-Verfahren eine allgemeine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 250,00 €.

Für die Immatrikulation/Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden aller Fakultäten erhebt die Universität eine **Gebühr** von 100,00 €, die bei der Immatrikulation/Einschreibung fällig ist.

Neben der allgemeinen Bearbeitungs- und Immatrikulationsgebühr gelten im Rahmen des Promotionsverfahrens folgende **Promotionsgebühren**:

Zur Klarstellung der Begrifflichkeit: Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind oder innerhalb eines klinischen Lehrstuhls der Humanmedizin promoviert werden oder Doktorandinnen und Doktoranden, die einer neuen UW/H-Professorin oder eines neuen UW/H-Professors an die UW/H folgen oder bereits bei Anmeldung zur Promotion eingeschriebene Studierende der UW/H sind, oder Doktorandinnen und Doktoranden, die die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden einreichen, gelten als interne Doktorandinnen und Doktoranden. Alle anderen sind externe Doktorandinnen und Doktoranden.

Alle externen Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Zahlung einer Promotionsgebühr in Höhe von 1.500,00 € verpflichtet. Ausnahme bilden die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Hier beträgt die Gebühr bei externen Doktorandinnen und Doktoranden 5.000,00 €. Externe Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, die Stipendiatinnen und Stipendiaten einer gemeinnützigen Organisation sind, sind nicht zur Zahlung verpflichtet.

Die Promotionsgebühr ist in zwei gleichen Raten bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie bei der Einreichung der Dissertation fällig.

Für die Teilnahme PhD Programm Pflegewissenschaft wird eine Gebühr von 3.000,00 € p.a. über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erhoben. Findet der Abschluss nicht in den geplanten drei Jahren statt, entstehen keine weiteren Gebühren.

Zur Klarstellung der Begrifflichkeit: Habilitandinnen und Habilitanden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, gelten als interne Habilitandinnen und Habilitanden. Alle anderen sind externe Habilitandinnen und Habilitanden.

Im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erheben alle Fakultäten von externen Habilitandinnen und Habilitanden eine **Habilitationsgebühr** in Höhe von 1.500,00 €.

Die Habilitationsgebühr ist mit Einreichung der Habilitationsunterlagen bei der entsprechenden Fakultät zur Zahlung fällig.

7. Erlass und Stundung

Über Erlass und die Stundung einzelner Beiträge entscheidet, sofern nicht anderweitig in dieser Ordnung geregelt, das Präsidium bzw. Personen oder Gremien, die von dem Präsidium dazu bevollmächtigt sind.

8. Nachweis der Zahlung

Sofern die Universität oder die Fakultäten einen Nachweis der Zahlung verlangen, haben die jeweils zur Zahlung Verpflichteten den Nachweis der Zahlung bei Fälligkeit zu führen.

Witten, den 15. Februar 2023

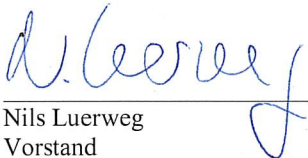


Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke



Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp
Kanzler
Universität Witten/Herdecke

Für den Punkt 2.3



Nils Luerweg
Vorstand
StudierendenGesellschaft



Giulia Weiß
Vorständin
StudierendenGesellschaft